

**Satzung
der Gemeinde Am Ettersberg
über die Erhebung von Gebühren für Plakatierungen
vom 13.07.2022**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 560) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1795), hat der Stadtrat der Gemeinde Am Ettersberg in seiner Sitzung am 13.07.2022 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Plakatierungen auf allen öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und sonstigen öffentlichen Flächen in der Gemeinde Am Ettersberg und der zu erfüllenden Gemeinde Ballstedt, sowie der Stadt Neumark im Sinne von § 1 der Satzung über das Anbringen und Aufstellen von Werbeanlagen der Gemeinde Am Ettersberg vom 13.07.2022 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Plakatierungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Plakatierung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

Gebührensschuldner sind gleichrangig der Antragsteller und der Erlaubnisnehmer. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner

**§ 3
Gebührenbefreiung**

- (1) Die Werbung im Rahmen von Wahlen und Abstimmungen (Bundestagswahlen, Europawahlen, Landtagswahlen, Kommunalwahlen), folgend Wahlwerbung genannt, ist gebührenfrei.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr soll auch abgesehen werden, wenn die Plakatierung überwiegend im öffentlichen Interesse für die Gemeinde Am Ettersberg ist oder ausschließlich gemeinnützigen oder sonstigen förderungswürdigen Zwecken dient.

§ 4 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr für Veranstaltungswerbung und sonstige Werbung aller Art beträgt für jede angefangene Woche und m² Werbefläche 1,00 €. Werbeflächen werden entsprechend ihrer beantragten Größe (in m²) berechnet.
- (2) Neben der Erhebung der Gebühren für die Plakatierung erhebt die Gemeinde Am Ettersberg Verwaltungsgebühren pro Plakatierungsantrag. Die Verwaltungsgebühren sind wie folgt gestaffelt:

Anzahl der Plakate	Verwaltungsgebühr
1 – 4	4,00 €
5 – 9	8,00 €
ab 10	10,00 €

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Plakatierungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Plakatierungsgenehmigung. Gebühren für Plakatierungen ohne Erlaubnis entstehen mit dem Beginn der Plakatierung.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben und werden 14 Tage nach dessen Ausstelldatum fällig. Sie sind zu entrichten für die Dauer der Erlaubnis, im Falle der Plakatierung ohne Erlaubnis bis zur Beendigung der Plakatierung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Plakatierungsgenehmigung widerrufen werden.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Plakatierung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Plakatierungsgenehmigung aus Gründen widerrufen wird, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 7 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlaß) gelten die §§ 222, 227(1), 234(1), 234(2), 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 (1) Nr. 5 a, b und Nr. 6 b ThürKAG).

§ 8 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Plakatierungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Plakatierung zusätzlich entstehen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Am Ettersberg, den 03.08.2022

Gemeinde
Am Ettersberg



Thomas Heß
Bürgermeister



- rechtsaufsichtlich angezeigt mit Schreiben vom 19.07.2022 bei der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land
- Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben vom 26.07.2022
- bekannt gemacht im Amtsblatt „Ettersberg-Journal, 9. Ausgabe vom 01.09.2022